

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	004 - Rechtsamt
	Bearbeiter/in	Olaf Radtke
	Telefon (0202)	563 - 63 80
	Fax (0202)	563 - 80 10
	E-Mail	olaf.radtke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.09.2018
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0758/18</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>18.09.2018</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>19.09.2018</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>24.09.2018</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Fortlaufende Berichterstattung und Information über den Zivilprozess Stadt Wuppertal ./ ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH (hier: Mitteilung über die Durchführung der Berufung)</b>		

### Beschlussvorschlag

Der Bericht über die Durchführung der Berufung vor dem OLG Hamm (Az.: I-12 U 91/19 in dem Zivilprozess Stadt Wuppertal ./ ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH wird ohne Beschlussfassung entgegen genommen.

### Unterschrift

Andreas Mucke

### Bericht

In der Ratssitzung vom 09.07.2018 wurde mit der Vorlage VO/0576/18 über das Urteil des Landgerichts Bochum (Az.: I-13 O 13/17) berichtet. Diese Berichterstattung wird mit dieser Vorlage fortgeführt.

Mit Schriftsatz vom 23.07.2018 wurde zunächst fristwährend Berufung eingelegt, um ausreichend Zeit für eine rechtliche Bewertung des Urteils des Landgerichts Bochum zu

erlangen. Die gleichfalls beantragte Fristverlängerung für die Fertigung der Berufungsbegründung bis zum 01.10.2018 wurde vom Oberlandesgericht Hamm gewährt.

Um die Berufungsaussichten beurteilen zu lassen wurde eine Einschätzung der Prozessbevollmächtigten der Stadt Wuppertal in der I. Instanz angefordert. Die Kanzlei Eversheds Sutherland bewertet die Erfolgsaussichten der Berufung positiv und begründet dies im Wesentlichen wie folgt:

- nicht nachvollziehbare Würdigung der Zeugenaussagen durch das Landgericht Bochum,
- fehlende gerichtliche Auseinandersetzung hinsichtlich des vom Landgericht Bochum angenommenen Ausschlussgrundes des Bereicherungs- und Herausgabeanspruches,
- fehlende gerichtliche Auseinandersetzung zur Annahme der Sittenwidrigkeit, insbesondere zu den subjektiven Voraussetzungen des § 138 BGB,
- fehlende gerichtliche Ausführungen zur Zurechnung eines vom LG Bochum angenommenen Gesetzes- und sittenwidrigen Handelns durch Vertreter.

Entsprechend der Ankündigung aus der Vorlage VO/0576/18 wurde darüber hinaus die in Compliance-Fragen erfahrene Rechtsanwaltskanzlei Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (RAin Dr. Rütz, RA Dr. Große-Vorholt) von der Verwaltung beauftragt, eine ergänzende Einschätzung dazu abzugeben, ob die (fristwährend) eingelegte Berufung durchzuführen ist.

Die Kanzlei Luther empfiehlt, dass angesichts des laufenden Ermittlungsverfahrens und der aus Sicht der Stadt strittigen Entscheidungsgründe des Urteils des LG Bochum eine Rücknahme der Berufung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ratsam ist. Die Kanzlei Luther regt ergänzend an, die geltend gemachten Ansprüche auch auf Anspruchsnormen aus dem Bereich der unerlaubten Handlungen zu stützen. Die Kanzlei Luther empfiehlt daher im Ergebnis, wie die Kanzlei Eversheds Sutherland, die Durchführung der Berufung.

Aufgrund der im Ergebnis übereinstimmenden juristischen Auffassungen wird die Stadt Wuppertal innerhalb der Frist zum 01.10.2018 die Berufung nunmehr begründen. Zur Sicherung der städtischen Interessen werden Sicherungsmaßnahmen (u.a. Streitverkündigungen) im Einzelnen zu prüfen sein.

Aufgrund der Sachnähe erfolgt die Berufungsdurchführung durch die Kanzlei Sutherland Eversheds.